

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof - Drucksache 8/2842 -

Jahresbericht 2023 (Teil 2)

Kommunalfinanzbericht 2023

A Problem

Gemäß Artikel 68 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) überwacht der Landesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung. Ferner ist der Landesrechnungshof auch zuständig, soweit Private und Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen verwalten.

Der Landesrechnungshof überwacht gemäß Artikel 68 Absatz 4 Verf M-V zudem die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Weiterhin ist der Landesrechnungshof gemäß §§ 4 ff. des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften verantwortlich, die der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen. Dies sind die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Landesrechnungshof kann darüber hinaus Querschnittsprüfungen im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium auch bei anderen kommunalen Körperschaften durchführen.

B Lösung

Mit seiner auf Drucksache 8/2842 vorliegenden Unterrichtung hat der Landesrechnungshof dem Landtag die Ergebnisse und Feststellungen seiner Prüfungen vorgelegt.

Der Finanzausschuss empfiehlt zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2023 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2023“ auf Drucksache 8/2842, im Rahmen einer Entschließung eine Reihe von Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. In Bezug auf die Textzahl 48 nimmt der Landtag zur Kenntnis, dass die kommunale Ebene von den im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Landeszuweisungen profitiert und auch im Jahr 2022 einen Überschuss erzielen konnte.

Der Landtag teilt die Auffassung des Landesrechnungshofes, dass das Zuweisungssystem des Landes sehr komplex ist. Im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs ergibt sich dies jedoch aus verfassungsrechtlichen und finanzwissenschaftlichen Anforderungen, deren Einhaltung bereits durch regelmäßige Überprüfungen abgesichert wird.

Für den Bereich der Fachförderungen aus dem Landeshaushalt wird die Landesregierung beauftragt, Vereinfachungen im Zuweisungssystem zu prüfen.

2. In Bezug auf die Textzahlen 128 bis 131 wird die Landesregierung gebeten, die Aktualisierung des Landesrahmenvertrages durch die Vertragspartner im Sinne des § 78f SGB VIII sowie die Überarbeitung der Empfehlungen des Landesjugendamtes durch den Kommunalen Sozialverband unterstützend zu begleiten und, mit diesen abgestimmt, erforderliche Hilfestellungen anzubieten.
3. In Bezug auf die Textzahlen 313 bis 368 wird die Landesregierung gebeten, sich innerhalb des laufenden Schlichtungsverfahrens weiterhin dafür einzusetzen, dass der Landesrahmenvertrag in der Kindertagesförderung zeitnah abgeschlossen werden kann.“

II. die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2023 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2023“ auf Drucksache 8/2842 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Schwerin, den 13. März 2024

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Mit Amtlicher Mitteilung 8/86 vom 4. Januar 2024 hat die Präsidentin des Landtages im Benehmen mit dem Ältestenrat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2023 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2023“ auf Drucksache 8/2842 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss sowie an den Bildungsausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diese Vorlage in fünf Sitzungen, abschließend in seiner 61. Sitzung am 7. März 2024, in Anwesenheit der Vertreter des Landesrechnungshofes, der Fachministerien sowie des Finanzministeriums und unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse beraten.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/2842 in seiner 61. Sitzung am 29. Februar 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

2. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat die Unterrichtung auf Drucksache 8/2842 in seiner 50. Sitzung am 18. Januar 2024 beraten und dem Finanzausschuss einstimmig empfohlen, die Unterrichtung aus bildungspolitischer Sicht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

1. Zu einzelnen Bemerkungen im Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2023 (Teil 2) Kommunalfinanzbericht 2023

Zu I. Einleitung

Textzahlen 1 bis 7

Gemäß Artikel 68 Absatz 3 Verf M-V überwacht der Landesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung. Der Landesrechnungshof ist ferner zuständig, soweit Private und Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen verwalten.

Gemäß Artikel 68 Absatz 4 Verf M-V obliegt dem Landesrechnungshof ferner die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Im Besonderen ist der Landesrechnungshof gemäß §§ 4 ff. KPG M-V für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften verantwortlich, die der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen.

Zu II. Allgemeiner Teil
Textzahlen 8 bis 48

Der Landesrechnungshof hat in seinen einführenden Anmerkungen unter anderem erläutert, dass weiterhin insgesamt eine positive kommunale Finanzlage bestehe. Zudem hat der Landesrechnungshof zum Benchmarkvergleich der Pro-Kopf-Einnahmen sowie der Pro-Kopf-Ausgaben der Kommunen, zur weiter notwendigen Steigerung der Investitionen, zu den leicht gestiegenen Gesamtschulden und zu den Kassenkreditbeständen im Ländervergleich ausgeführt. Der Landesrechnungshof hat zudem moniert, dass die sehr geringe Steuerkraft der Kommunen nach seiner Einschätzung zu stark durch das Land ausgeglichen werde, was jedoch politisch gewollt sei. Der Trend bei den Investitionen der kommunalen Ebene sei hingegen gut, die Kommunen investierten nach wie vor viel. Dieser Trend sollte nach Auffassung des Landrechnungshofes fortgesetzt werden. Die Kassenkreditbestände würden zudem inzwischen immer mehr abnehmen und entwickelten sich damit in die Richtung, die seit Jahren seitens des Landesrechnungshofes gefordert werde. Die Situation auf der kommunalen Ebene entwickle sich insofern aus Sicht des Landesrechnungshofes insgesamt in eine gute Richtung.

Die Fraktion der AfD hat auf die Textzahl 35 der Unterrichtung verwiesen, wonach das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (IM) prüfen sollte, ob weitere Instrumente des FAG M-V genutzt werden könnten, um die Investitionstätigkeit weiter zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund wurde der Landesrechnungshof um weitergehende Erläuterungen dazu gebeten, wie dies ausgestaltet werden sollte und ob es vergleichbare Ideen aus anderen Bundesländern gebe. Ferner wurde das Finanzministerium (FM) gefragt, ob es zu diesem Punkt bereits erste Diskussionen in der Landesregierung gegeben habe.

Der Landesrechnungshof hat hierzu erklärt, dass er sich schon sehr lange mit diesem Thema befasse und es hier auch bereits viele Fortschritte gebe. Das Petitum des Landesrechnungshofes habe aber immer darin bestanden, die Schlüsselzuweisungen zu stärken und die Sondertöpfe mit Finanzmitteln zu reduzieren. Dies würde aus Sicht des Landesrechnungshofes letztlich auch im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung den Beteiligten der kommunalen Ebene entgegenkommen.

Das FM hat eingangs festgestellt, dass der Landesrechnungshof die Sachverhalte immer sehr akribisch aufarbeite und für die vergangenen Jahre nachvollziehbar darstelle, wie ausgiebig das Land Mecklenburg-Vorpommern seine kommunale Ebene ausfinanziere. Innerhalb von zehn Jahren sei das Gesamtvolumen von 2 Milliarden Euro auf 3 Milliarden Euro gesteigert worden. Aus Sicht des FM müsse man jetzt aber auch aufpassen, dass der Prozess der weiteren Stärkung der kommunalen Ebene nicht zulasten der Landesebene gehe. Dazu liefere der Landesrechnungshof auch immer wieder Zahlen, Daten und Fakten, auch wenn diese nicht in jeder politischen Debatte gleichermaßen zugrunde gelegt würden. Zur Frage der Sondertöpfe bzw. der Möglichkeit, im Gegenzug alle Finanzmittel einfach in das FAG M-V zu geben, hat das FM zu bedenken gegeben, dass damit auch immer wieder verschiedene politische Ansätze im Widerstreit stünden. Manchmal gehe es um ganz konkrete Maßnahmen, die die Politik voranbringen wolle, wie beispielsweise den Schulbau.

Wenn die Mittel aber allgemein in das FAG M-V gegeben würden, könnte man letztlich nicht darlegen, dass ein bestimmter Betrag für diesen Zweck vorhanden sei, sondern die Kommunen müssten die Mittel aus dem allgemeinen Topf bereitstellen. Dies könnten die Kommunen zwar grundsätzlich tun, aber sie müssten es nicht und könnten die Mittel dann auch anderweitig verwenden.

Die Fraktion DIE LINKE hat erklärt, dass man darüber erstaunt sei, dass die Sozialausgaben deutlich unter denen der Flächenländer West lägen, dies hätte man andersherum vermutet. Ferner hat die Fraktion DIE LINKE festgestellt, dass man trotz anhaltend hoher Investitionen und einer soliden Finanzausstattung der Kommunen bereits über viele Jahre eine Wirtschaftsschwäche konstatiere. Hierzu wurde um eine Einschätzung des Landesrechnungshofes und des Ministeriums gebeten. Die Fraktion DIE LINKE hat insoweit vermutet, dass dabei möglicherweise eine Rolle spiele, dass Mecklenburg-Vorpommern über Jahrzehnte hinweg eine verlängerte Werkbank des Westens sei. Nach Einschätzung der Fraktion DIE LINKE könne hier etwas nicht stimmen, wenn die Wirtschaftskraft trotz steigender Investitionen und Bautätigkeit nicht signifikant steige.

Der Landesrechnungshof hat bestätigt, dass man in Mecklenburg-Vorpommern in der Tat eine andere Struktur habe als westdeutsche Flächenländer. Wenn man beispielsweise ein Gewerbegebiet einrichte und drei Autohäuser sowie zwei Produktionsstätten ansiedele, wachse dies nicht aus sich selbst heraus weiter, denn dies sei kein Innovationskern. In Teilen sei das Land insofern in der Tat eine verlängerte Werkbank, was nur dazu führe, dass genau diese Stufe erreicht werde, jedoch kein Mehrwert an der Stelle herauskomme.

Das IM hat zu den Rahmenbedingungen für Investitionen ausdrücklich festgestellt, dass diese aus Sicht des Ministeriums derzeit im Land ausgezeichnet seien. So gebe es die Infrastrukturauspauschale von 100 Millionen Euro nach dem FAG M-V und das Schulbauprogramm. Für die Konsolidierungskommunen habe man im FAG M-V zudem eine sogenannte investive Sonderzuweisung eingeführt, damit auch diese Kommunen partizipieren und beispielsweise den 50-prozentigen Anteil bei Schulbaumaßnahmen mitfinanzieren könnten. Auch außerhalb des FAG M-V seien die Rahmenbedingungen für die Investitionstätigkeit verbessert worden. Am 9. November 2023 sei die Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in Kraft getreten, wonach Kommunen nunmehr einen Betrag, der einen Sockelbetrag von 250 Euro pro Einwohner übersteige, dem investiven Bereich zuführen könnten. Das IM hoffe sehr, dass diese Regelung umfangreich genutzt werde, die bislang aufgrund der schlechten Finanzplanung der Kommunen nicht zum Tragen gekommen sei. Das Ministerium gehe dabei davon aus, dass 250 Euro pro Einwohner als Risikovorsorge für den Finanzplanungszeitraum ausreichen, was auch untersucht worden sei. Der Landesrechnungshof habe zwar dargestellt, dass sich die Investitionstätigkeit der Kommunen im Land verbessert habe, aus Sicht des IM sei dies jedoch auch unter Berücksichtigung der insoweit vorhandenen Finanzmittel noch nicht genug. Insofern müsse man derzeit nicht noch mehr Geld zur Verfügung stellen, sondern die Kommunen müssten jetzt das schon vorhandene Geld verausgaben und die bestehenden Möglichkeiten umsetzen.

Zu III. Aktuelle Themen

Textzahlen 49 bis 209

Zum Berichtsteil „Umsetzung des NKHR M-V“ (Textzahlen 49 bis 72) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass sich die Situation auf Ebene der Landkreise und Städte weiter verbessert habe. Es gebe aber auch nach wie vor Rückstände bei den festgestellten Jahresabschlüssen für die Jahre 2020 und 2021 bei vier Kommunen. Insbesondere die Stadt Stralsund habe zum Zeitpunkt der Berichterstellung für 2019 noch keinen Jahresabschluss festgestellt gehabt. Die übrigen acht Kommunen hätten für die Jahre 2020 und 2021 Jahresabschlüsse festgestellt. Zum 30. Juni 2023 hätten auch acht Kommunen den Jahresabschluss für 2022 zumindest schon aufgestellt. Im kreisangehörigen Raum sei die Situation jedoch weiterhin etwas schlechter. Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 seien von 94 Prozent bzw. 84 Prozent der entsprechenden Kommunen festgestellt worden. Das IM habe zudem die Zahlen zum Stichtag 31. Dezember 2022 zur Verfügung gestellt. In den Jahren 2019, 2020 und 2021 seien die Quoten der festgestellten Jahresabschlüsse danach rückläufig, für 2021 gerade einmal 11 Prozent. Besonders schlecht sei die Situation aus Sicht des Landesrechnungshofes immer noch im Landkreis Vorpommern-Rügen, für 2019 gebe es dort zum Stichtag nur noch 17 Prozent festgestellte Jahresabschlüsse, für 2020 11 Prozent und für 2021 sogar nur noch 8 Prozent. Die Gesamtabschlüsse müssten zudem nur noch die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte vornehmen. Neubrandenburg sei weiterhin die einzige Kommune, die bisher einen Gesamtabschluss für 2010 aufgestellt habe. Der nächste Gesamtabschluss für das Jahr 2021 befinde sich derzeit in Bearbeitung. Rostock bereite den ersten Gesamtabschluss für 2023 vor. Alle anderen befragten Städte planten die erstmalige Erstellung für das Jahr 2024.

Zum Berichtsteil „Erhebung der Kreisumlage“ (Textzahlen 73 bis 84) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass diese Prüfung vorgenommen worden sei, weil es Unsicherheiten bei der Festsetzung der Kreisumlage gebe. Bei der Kreisumlage müssten sowohl der finanzielle Bedarf des Kreises als auch der der Kommunen einbezogen werden. Wie die finanziellen Bedarfe für die einzelnen Gemeinden tatsächlich festgesetzt, abgeleitet und ermittelt würden, ob die Kommunen dazu angehört werden könnten, sollten oder müssten sowie wo bei Änderungsbedarf zur Anpassung der Kreisumlage nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bezugspunkt für den auszugleichenden Finanzbedarf sein solle, sei nicht abschließend geklärt. Diesen Unsicherheiten könnte aus Sicht des Landesrechnungshofes mit Handlungsempfehlungen seitens des IM als oberster Rechtsaufsicht unterstützend begegnet werden, ohne in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen.

Die Fraktion der CDU hat in diesem Zusammenhang auf einen Zeitungsartikel des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. verwiesen, wonach dieser Gespräche mit dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu gemeinsamen Empfehlungen zur Festsetzung der Umlage wiederaufnehmen wolle. Diesbezüglich wurde nach Erkenntnissen des IM gefragt.

Das IM hat zu bedenken gegeben, dass dieser Beitrag nicht mehr ganz aktuell sei, da die angesprochene Zeitung aus dem Oktober oder November 2023 stamme. Ferner wurde erläutert, dass das Thema der Kreisumlage höchst umstritten sei und die Diskussion nach der Wahrnehmung des IM auf der gemeindlichen Ebene auch sehr interessengerichtet geführt werde. Am liebsten wolle man dort gar keine Kreisumlage zahlen. Die Fronten beider Seiten seien zudem so verhärtet, dass die Herstellung eines Einvernehmens sehr schwierig sei.

Das IM habe dennoch schon vor längerer Zeit angeregt, dass sich die beiden kommunalen Spitzenverbände gemeinsam auf einen Verfahrensweg verständigen sollten. Dies sei wohl auch versucht worden, letztlich sei man aber im Streit auseinandergelassen. Dieses Thema sei insofern erledigt. Der vom Landesrechnungshof zu Recht gewünschte Rechtsfrieden mit Vorgabe von klaren einheitlichen Maßstäben sei nach Einschätzung des IM zudem nicht erreichbar. Derzeit gebe es die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, die den Maßstab für die Festsetzung der Kreisumlage setze. Insoweit sei man im Augenblick nicht in der Situation, Grundsätze zur Erhebung der Kreisumlage festzulegen, die bundesweit höchst umstritten seien. Derzeit komme es bei dieser Thematik fast täglich zu neuen Gerichtsentscheidungen in anderen Bundesländern.

In Bezug auf den Berichtsteil „KoFiStA – Kommunal-Finanz-Struktur-Analyse“ (Textzahlen 85 bis 100) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass das Jahresergebnis in der Tabelle 8 im Kommunalfinanzbericht 2023 dargestellt sei. Bis auf die Hansestadt Rostock, wo nach Angaben der Stadt die Steuereinnahmen und Zinserträge höher ausgefallen seien und dadurch eine sehr deutliche Steigerung des Jahresergebnisses von 2020 zu 2021 zu verzeichnen sei, habe keine andere Kommune eine Steigerung erzielt. Vier Landkreise hätten in 2021 sogar ein negatives Jahresergebnis. Insgesamt sei festzustellen, dass sich im Vergleich zu 2020 ein negativer Trend abzeichne. Die Kommunen müssten aus Sicht des Landesrechnungshofes deshalb mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen ihre Haushaltsführung anpassen.

Die Fraktion der FDP hat nach den Gründen für die auffälligen negativen Ergebnisse des Landkreises Ludwigslust-Parchim (LUP) gefragt.

Das IM konnte zu den Gründen zwar nichts im Detail ausführen, verwies aber darauf, dass in den Zahlen die Veränderung durch Rücklagenentnahmen noch nicht berücksichtigt sei, sodass sich das dargestellte Defizit dann noch erheblich verringern würde.

Auf den Hinweis der Fraktion der FDP, dass Rücklagen aber auch endlich und irgendwann aufgebraucht seien, hat das IM erwidert, dass zum Teil auch wieder neue Rücklagen aufgebaut würden.

Der Landesrechnungshof hat ergänzend auf die Angaben des Landkreises LUP in Textzahl 98 des Kommunalfinanzberichtes 2023 verwiesen, die dieser auf Nachfrage des Landesrechnungshofes gemacht habe. Danach sei unter anderem auf die Spitzabrechnung der Mehrausgaben im Rahmen der Kindertagesförderung und den Cyberangriff verwiesen worden.

Die Fraktion DIE LINKE hat zum Landkreis LUP angemerkt, dass dieser Trend auch beim vorherigen Kommunalfinanzbericht im Unterschied zu anderen Landkreisen erkennbar gewesen sei. Der genannte Aufbau von Rücklagen schein aus Sicht der Fraktion DIE LINKE hier zudem nicht zuzutreffen.

Das IM hat zum besseren Verständnis allgemein ausgeführt, dass es sich um jahresbezogene Ergebnisse handle. Eine Vielzahl der Landkreise habe manchmal erhebliche positive Vorträge. In dem Fall könne es sein, dass sie zum Ende eines Haushaltsjahres gleichwohl ausgeglichen, aber jahresbezogen defizitär seien. Dies sei auch richtig so, da die Kreise nicht die Gelder aus der Kreisumlage, die sie von den Gemeinden bekämen, ansammeln dürften, um sie bei sich anzulegen. Die Kreisumlage dürfe nur bedarfsgerecht erhoben werden. Wenn beispielsweise ein Landkreis einen Vortrag von 10 Millionen Euro habe und im laufenden Haushaltsjahr mit -10 Millionen Euro plane, bleibe es am Ende bei einer schwarzen Null.

Das Minus sei insofern kein Zeichen dafür, dass es dem Landkreis schlecht gehe, sondern er sei sogar gehalten, nicht die Kreisumlage anzuheben, um der gemeindlichen Ebene kein Geld zu entziehen, wenn der Bedarf beim Landkreis nicht gegeben sei. Deshalb müsse man bei den jahresbezogenen Ergebnissen aus Sicht des IM immer auch das Vorjahr mit betrachten.

In Bezug auf den Berichtsteil „Entwicklung der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern“ (Textzahlen 101 bis 124) hat der Landesrechnungshof mitgeteilt, dass er einen Überblick über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern habe geben wollen, um die möglichen Potenziale zu verdeutlichen. Dabei handele es sich um die Hundesteuer, die Zweitwohnungsteuer, die Übernachtungsteuer sowie die Vergnügungsteuer, die mit der Spielgerätesteuer verbunden sei. Diese Steuern würden zwar nicht die großen Einnahmen darstellen, jedoch sollte man sie aus Sicht des Landesrechnungshofes auch nicht geringschätzen. Die Hansestadt Rostock nehme beispielsweise jährlich 800 000 Euro an Hundesteuer, 1,3 Millionen Euro an Zweitwohnungsteuer und 1,4 Millionen Euro an Spielgerätesteuer ein.

Die Fraktion der SPD hat darauf hingewiesen, dass der Betrag von 800 000 Euro an Hundesteuer für Rostock relativ gering sei, da dies bei 108 Euro je Hund nur etwa 8 000 Hunden in einer Stadt mit über 200 000 Einwohnern entsprechen würde.

Hierzu hat die Fraktion der FDP erläuternd angemerkt, dass es auch Städte gebe, die Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände für bestimmte Sachverhalte geschaffen hätten.

Seitens der Fraktion der SPD wurde hierzu erwidert, dass es bei der Hundesteuer keine Ermäßigungstatbestände gebe, sondern diese mit einem zweiten oder dritten Hund sogar noch ansteige. In Rostock liege die Steuer bei 108 Euro für den ersten Hund, 144 Euro für den zweiten Hund und 168 Euro für den dritten Hund.

Die Fraktion der FDP hat mit Verweis auf die Tabelle 13 des Kommunalfinanzberichtes 2023 zur Vergnügung- und Spielgerätesteuer festgestellt, dass für Neubrandenburg in 2022 keine Einnahmen mit dem Vermerk ausgewiesen worden seien, dass die Vergnügungsteuer in 2023 ausgesetzt worden sei. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob diese Steuer in 2022 auch schon ausgesetzt worden sei und ob sie nunmehr wieder in Neubrandenburg erhoben werde. Zudem wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, wodurch sich die Vergnügung- und die Spielgerätesteuer unterscheiden würden, die in Neubrandenburg beide erhoben würden.

Seitens des IM wurde in Bezug auf die Steuerarten erläutert, dass es einerseits die Spielgerätesteuer gebe und andererseits die allgemeine Vergnügungsteuer, unter die beispielsweise auch Tanzveranstaltungen fallen würden. Ferner hat das IM die Vermutung geäußert, dass Neubrandenburg diese Steuer 2023 und vielleicht auch 2022 ausgesetzt habe, weil in diesem Veranstaltungsbereich coronabedingt erhebliche Einbußen zu verzeichnen gewesen seien.

Die Fraktion DIE LINKE hat diese Vermutung bestätigt. Im Januar vergangenen Jahres sei noch einmal deutlich gemacht worden, dass dies als Akt der Unterstützung für die Veranstalter gedacht gewesen sei.

Die Fraktion der FDP hat bezüglich der Übernachtungsteuer gefragt, ob es angesichts des geplanten Tourismusgesetzes inzwischen einen aktuelleren Stand gebe, da aus Sicht der Fraktion der FDP der Worst Case wäre, wenn letztlich neben der Tourismusabgabe auch noch zusätzlich eine Übernachtungsteuer erhoben werden würde.

Hierzu hat das IM ausgeführt, dass die Landesregierung ein Tourismusgesetz unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (WM) plane, in dem auch die Finanzierungsbestandteile, wie Kurabgabe und Fremdenverkehrsabgabe, aufgehen sollten. Die Übernachtungssteuer würde an sich ebenfalls an den Tourismus anknüpfen. Bislang gebe es aber hierzu noch keinen Gesetzentwurf.

Zum Berichtsteil „Verträge für Leistungen nach § 34 SGB VIII“ (Textzahlen 125 bis 192) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass es in diesem Berichtsteil um ein Rundschreiben des Landesrechnungshofes zu Verträgen für Leistungen nach § 34 SGB VIII gehe. Das betreffende Rundschreiben sei an die gesamte kommunale Ebene sowie weitere Stellen, wie den kommunalen Sozialverband, gerichtet worden. Inhaltlich habe man sich vor allem an den Vertragsverhandlungen orientiert. Eines der Themen sei dabei immer wieder, wer jeweils zu Vertragsverhandlungen aufrufe und warum dies nie von den kommunalen Trägern ausgehe, sondern immer von freien Trägern. Ein weiteres Thema seien die Unterlagen, die für die Vertragsverhandlungen zur Verfügung stünden. Bei unvollständigen Unterlagen könne auch das Verhandlungsergebnis nicht richtig sein. Dabei gehe es um Fragen des Beschäftigungsumfanges, der Stellenermittlung, der Eingruppierung sowie der Sach- und Investitionskosten.

Zum Berichtsteil „Nachhaltigkeitsberichte für Unternehmen mit kommunaler Beteiligung“ (Textzahlen 193 bis 199) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass der Anlass für diesen Berichtsteil EU-rechtliche Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung seien. Im Fokus des Landesrechnungshofes hätten hier die kommunalen Unternehmen gestanden, die jährlich einen Jahresabschluss mit einem Lagebericht erstellen würden, der zunächst von Wirtschaftsprüfern und anschließend vom Landesrechnungshof geprüft werde. Nunmehr komme möglicherweise noch ein Nachhaltigkeitsbericht hinzu, wofür es das EU-Recht bereits gebe, aber noch keine Umsetzung in nationales Recht. Wenn nicht mehr eingegriffen werde, werde es dazu kommen, dass die kommunalen Unternehmen im Land Nachhaltigkeitsberichte aufstellen und auch prüfen lassen müssten. Die Unternehmen bräuchten dann dafür einen Abschlussprüfer. Die Abschlussprüfer seien nach den Erfahrungen des Landesrechnungshofes in den vergangenen Jahren aber ohnehin knapp geworden. Es gehe insofern um einen gewissen Aufwand, auf den der Landesrechnungshof mit diesem Jahresberichtsbeitrag habe hinweisen wollen.

Zum Berichtsteil „Abgewendete Zahlungsunfähigkeit eines Zweckverbandes“ (Textzahlen 200 bis 209) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass hier eine Erfolgsgeschichte dargestellt sei. Es gehe um einen Zweckverband, der über viele Jahre defizitär geführt worden sei. Der Landesrechnungshof habe im Rahmen der Jahresabschlussprüfung immer wieder darauf hingewiesen, dass hier massiv agiert und eingegriffen werden müsse, damit der Zweckverband mittelfristig überhaupt in der Lage sei, seinen Auftrag wahrzunehmen. Der Zweckverband habe Zinsen aus Kreditverbindlichkeiten zuletzt nur noch mithilfe neuer Kredite bedienen können. Die Situation sei insofern sehr dramatisch gewesen. Der Landesrechnungshof habe immer wieder auf den Handlungsbedarf und die Größenordnung von ca. 17 Millionen Euro hingewiesen. Ein Zweckverband habe aber als Mitglieder Kommunen im kreisangehörigen Raum, die die Mittel dann aufbringen müssten, damit der Zweckverband weiterarbeiten könne, der sich eigentlich aus den Beiträgen der Mitglieder und den Beiträgen der Nutzer des Zweckverbandes von Wasserver- und Abwasserentsorgung finanzieren sollte. Inzwischen habe der Zweckverband aber durch eine komplette Umsteuerung auf der Führungsebene die Kehrtwende geschafft.

Der Zweckverband sei finanziell gestärkt worden und derzeit erstmal in der Lage, wieder seine Geschäfte wahrzunehmen. Insofern müsse man aus Sicht des Landesrechnungshofes schauen, wie der Verband langfristig bestehen und entsprechend ausreichende Entgelte erheben könne.

Die Fraktion der SPD hat betont, dass man über die geschaffte Kehrtwende erfreut sei, für die jahrzehntelange Fehler korrigiert worden seien. Gleichwohl lasse sich so noch keine vollständige Heilung erreichen, da es grundsätzliche Konstruktionsfehler gebe. Größere Gemeinden hätten sich dort zu einem anderen Zweckverband zusammengeschlossen. Vor diesem Hintergrund wurde nach dem Worst-Case-Szenario gefragt, wenn der Zweckverband insolvent würde, ob dann Zwangsfusionen durch den Landkreis durchgeführt würden. Da das strukturelle Problem nach wie vor bestehe, wurde zudem um eine Auskunft zu den Möglichkeiten, diese Strukturen zu verbessern, gebeten.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde erläutert, dass der Fehler bei der Gründung des Zweckverbandes darin bestanden habe, dass dem Zweckverband nur der strukturschwache Raum zugeordnet worden sei. Dies könnte man allerdings auch noch ändern, indem die Städte mit höherer Einwohnerdichte und kürzeren Wegen hinzukämen, was zu einer besseren Ausgewogenheit der Kostenstruktur führen könnte.

Das IM hat ergänzend ausgeführt, dass man sich den geschilderten Worst-Case-Fall, wonach der Zweckverband insolvent werden würde, gar nicht vorstellen könne. Die Mitgliedsgemeinden müssten letztlich notfalls Kassenkredite aufnehmen, die aufgrund der bestehenden Pflichtaufgabe auch zu genehmigen wären. Zu der Frage, wie man aus dieser misslichen Lage herauskommen könne, wurde angemerkt, dass die vom Landesrechnungshof geschilderte positive Entwicklung vorliegend über eine Verbandsumlage herbeigeführt worden sei. Man dürfe zudem auch nicht aus dem Blick verlieren, um welches Aufgabenspektrum es gehe, mithin die Wasserver- und Abwasserentsorgung, die originär über Gebühren und Beiträge zu finanzieren sei. Die Umlage sei eigentlich eine absolute Ausnahme. Insofern sollte der Fokus aus Sicht des IM auch nach wie vor auf angemessen hohen Gebühren liegen.

Zu IV. Überörtliche Prüfungen Textzahlen 210 bis 368

Zum Berichtsteil „Geldanlagen der Kommunen – Teil 2“ (Textzahlen 210 bis 252) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass der Befund, dass die Geldanlagen in den vergangenen Jahren zugenommen hätten, dafür spreche, dass die kommunale Finanzausstattung grundsätzlich gut sei und die Kommunen in der Lage seien, solche Geldanlagen zu tätigen. Der Landesrechnungshof habe verschiedene Analysen zu diesem Themenbereich vorgenommen und unterschiedliche Anlageformen untersucht. Insgesamt sei eine durchschnittliche Laufzeit der längerfristigen Anlagen von sieben Jahren festzustellen. Die durchschnittliche Laufzeit von sieben Jahren für längere Geldanlagen sei aus Sicht des Landesrechnungshofes aber zu lang. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sei eine Ansparzeit von fünf Jahren für bestimmte Zwecke ausreichend, darüber hinaus sei aber zu bedenken, dass die Kommunen das Geld bekommen würden, um dieses für ihre Aufgaben zu verausgaben und nicht, um es anzusparen. Dem IM hat der Landesrechnungshof vor diesem Hintergrund empfohlen, seine Anregungen aufzunehmen und diese den Kommunen zu vermitteln.

Die Fraktion der FDP hat gefragt, ob eine entsprechende Handreichung an die Kommunen, die auch schon beim vergangenen Kommunalfinanzbericht diskutiert worden sei, inzwischen erarbeitet werde.

Dies wurde seitens des IM bestätigt. Zudem hat das IM ausgeführt, dass im Entwurf der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auch eine Regelung vorgesehen sei, wonach die Sicherheit der Geldanlagen vor der Ertragserzielung stehe. Zukünftig solle es ferner eine Anlagerichtlinie geben, die für die Kommunen verpflichtend sei, die Geld anlegen wollten. Die Regelungen der Sicherheit von Geldanlagen und die Grundsätze für Ertragserzielung seien zudem in einem Entwurf einer Änderung der Gemeindekassenverordnung-Doppik und einer Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung und zur Gemeindekassenverordnung Doppik enthalten. In diesen beiden untergesetzlichen Regelwerken würden konkrete Vorgaben für die Kommunen gemacht, wie mit Geldanlagen umzugehen sei. Der Entwurf der Änderung der Gemeindekassenverordnung-Doppik und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift sei nahezu abgeschlossen und werde Mitte März nach der ressort-internen Abstimmung in die Verbandsanhörung gehen. Beabsichtigt sei seitens des IM, dass beide untergesetzlichen Regelwerke zeitgleich mit der Kommunalverfassung am 9. Juni 2024 in Kraft treten würden, sodass der kommunalen Ebene dann ein umfassender Rechtsrahmen zur Verfügung stehe. In den Verwaltungsvorschriften werde ganz klar geregelt, welche Geldanlageprodukte zulässig und welche nicht zulässig seien. Man werde ferner konkret definieren, welche Sicherheitsanforderungen an Geldinstitute zu stellen seien. In der Anlagerichtlinie müssten die Kommunen dann nur noch festlegen, welche von diesen zulässigen Produkten sie in ihrer Gemeinde nutzen wollen. Befürchtungen im kommunalen Bereich, man müsste jetzt zum Anlageexperten werden, seien aus Sicht des IM zudem unbegründet. Der Rechtsrahmen werde so ausgestaltet sein, dass die Kommunen damit gut zurechtkommen könnten. Des Weiteren werde das Ministerium noch eine Praxishilfe in der Form einer Art Mustersatzung für die Anlagerichtlinie erstellen. Das IM hat im Rahmen der Beratung im Finanzausschuss zudem angemerkt, dass das Ministerium in der Vergangenheit selbst eine entsprechende Prüfung durch den Landesrechnungshof angeregt habe und insofern sehr dankbar dafür sei, dass dieser diese Bitte aufgegriffen und im Ergebnis seiner Prüfung entsprechende Hinweise gegeben habe. Die Hinweise aus dem Prüfbericht des Landesrechnungshofes seien in den Entwurf zur Änderung der entsprechenden Regelungen auch mit eingepflegt worden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich danach erkundigt, ob in der Handreichung an die Kommunen auch bestimmte Kriterien, wie beispielsweise Nachhaltigkeitskriterien, für Geldanlagen festgelegt würden.

Dies hat das IM verneint. Dies obliege letztlich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen müssten bei mehreren Geldanlageprodukten unter den gleich sicheren Produkten das mit dem höchsten Ertrag auswählen. Wenn ein nachhaltiges Produkt weniger Ertrag bringen würde, könne dieses nicht den Vorzug erhalten. Sofern jedoch mehrere Anlagen mit gleichem Ertrag zur Verfügung stünden, könne die Gemeinde in ihrer Anlagerichtlinie unproblematisch regeln, dass in diesem Fall nachhaltige Produkte vorzuziehen seien.

Die Fraktion der SPD hat auf Ausführungen im Kommunalfinanzbericht 2023 verwiesen, wonach die Kommunen nicht gehalten seien, Geldanlagen zu tätigen, sondern gegebenenfalls nicht benötigte Mittel auch zur Entlastung der Einwohner eingesetzt werden sollten. Hierzu wurde gefragt, ob die mögliche Entlastung der Bürger auch begrenzt sei.

Hierzu hat das IM ausgeführt, dass es nicht mit den Grundsätzen der Einnahmeerzielung nach der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vereinbar sei, dass man Einnahmen erziele, um Geld anzulegen. Das Ministerium teile insofern die Auffassung des Landesrechnungshofes. Die Einnahmeerzielung müsse mit der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehen. Wenn Einnahmen ohne Bezug zur Aufgabenerfüllung erzielt würden, wäre dies daher kommunalverfassungsrechtlich unzulässig. Die Aufgabenerfüllung bedeute, dass die Kommune selbstverständlich jederzeit die Liquidität haben müsse, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und auch, dass das verfügbare Geld für Investitionen zu verwenden sei. Wenn aber kein Bezug herzustellen sei und die Gemeinde die Mittel nicht mehr benötige, dann sei es nicht die Aufgabe der Kommune, dieses Geld zu sammeln, sondern sie müsse es ausgeben oder auch die Steuersätze senken bzw. das Geld auf andere Weise wieder an die Bürger zurückführen.

Zum Berichtsteil „Umsetzung der Wertberichtigungen auf Forderungen bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ (Textzahlen 253 bis 273) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass Forderungen im Buchungssystem bestünden, zu denen es mit der Zeit neue Erkenntnisse über deren Werthaltigkeit gebe. Darum müssten die Forderungen im Zweifel noch einmal im Lauf der Jahre in den Büchern wertberichtigt werden. Dazu würden mehrere Verfahren verwendet, zum einen die Einzelwertberichtigung und andererseits die Pauschalwertberichtigung. Neben im Rahmen der Prüfung festgestellten tatsächlichen Problemen, wie beispielsweise, dass Risiken nicht vollständig abgebildet worden seien, gebe es auch IT-Probleme, indem Buchungen automatisiert vorgenommen worden seien, die aber manuell hätten korrigiert werden müssen. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock habe dem Landesrechnungshof jedoch zwischenzeitlich berichtet, dass man die Feststellungen des Landesrechnungshofes berücksichtigen werde.

Zum Berichtsteil „Vergabewesen in Kommunalverwaltungen und Eigenbetrieben“ (Textzahlen 274 bis 312) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man hier eine Nachschauprüfung bei Stellen vorgenommen habe, bei denen schon einmal geprüft worden sei. Zum Bedauern des Landesrechnungshofes habe man jedoch wieder ähnliche Feststellungen treffen müssen wie in den Vorjahren. So seien die Vergabeübersichten unvollständig oder unrichtig gewesen oder hätten nicht mit den Akten übereingestimmt. Teilweise sei das Vergaberecht in Bezug auf die Schätzung des Auftragswertes, bei der Wahl der Vergabeart oder der Angebotseröffnung nicht eingehalten worden. Der Landesrechnungshof habe in der Nachschauprüfung insofern keine wesentlichen Verbesserungen feststellen können. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof angemahnt, dass die Rechtsaufsicht alle infrage kommenden Instrumente nutzen müsse, um zu nachhaltigen Verbesserungen zu kommen. Dazu würden beispielsweise die Zentralisierung von Vergaben, die Verwendung von Checklisten und Formblättern, der Erlass von Dienstweisungen oder die Schulung der betroffenen Bediensteten gehören.

Die Fraktion der CDU hat um eine Bewertung der Feststellungen des Landesrechnungshofes durch das IM gebeten und nach eventuellen Konsequenzen der Kommunalaufsicht gefragt.

Seitens des IM wurde sodann bestätigt, dass auch das Ministerium nach wie vor nicht vollends mit der Umsetzung des Vergaberechts zufrieden sei, im Gegensatz zum Landesrechnungshof sehe man jedoch Fortschritte. Man müsse dennoch unstrittig weiter daran arbeiten, die Sinnhaftigkeit des Vergaberechts immer wieder zu verdeutlichen und aufzuzeigen, warum die Umsetzung der vergaberechtlichen Vorschriften letztendlich auch der Gemeinde helfe. Dies tue das Ministerium auf verschiedenen Ebenen, was im Förderbereich über die Verwendungsnachweisprüfung stattfinde, wo die Vergaberechtsprüfung inzwischen fast überall fester Bestandteil sei, aber auch über die örtlichen und überörtlichen Prüfungen. Der Landesrechnungshof habe in seinem Bericht zudem dargestellt, dass man das Ausräumverfahren der überörtlichen Prüfung durch die Erläuterung im Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) deutlich gestärkt habe. Das Ausräumverfahren werde letztlich dafür genutzt, um zu prüfen, ob die Feststellungen wirklich behoben worden seien.

Zum Berichtsteil „Landkreis Vorpommern-Rügen, Verträge nach § 24 KiföG M-V“ (Textzahlen 313 bis 368) hat der Landesrechnungshof erläutert, dass man geprüft habe, wie der Landkreis die Vertragsverhandlungen nach dem KiföG M-V führe und welche Inhalte sich darin wiederfänden. Die Prüfungsrechte, wie sie jetzt im KiföG M-V ausgestaltet seien, würden aus Sicht des Landesrechnungshofes insoweit gut funktionieren. Entsprechende Rechte wünsche sich der Landesrechnungshof daher auch für andere Bereiche. Im Rahmen der Prüfung habe man sich mit den vereinbarten Entgelten befasst und im Kommunalfinanzbericht deren Spannweiten aufgezeigt. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, dass er bisher nur 16 von 164 Einrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen geprüft habe und somit nur einen kleinen Ausschnitt darstellen könne. Allerdings werde man in diesem Jahr auf den Bereich des KiföG M-V einen Prüfungsschwerpunkt setzen und dann erneut zu diesem Thema berichten. Bezüglich der Vertragsverhandlungen habe der Landesrechnungshof im Ergebnis der Prüfung festgestellt, dass dem Landkreis insbesondere zum Bereich Personal keine Unterlagen zur Verfügung gestanden hätten, die die Träger aber hätten bereitstellen können. Der Landesrechnungshof habe im Rahmen seiner Prüfung um die entsprechenden Unterlagen gebeten und diese auch bekommen. Der Landkreis selbst habe in den Vertragsverhandlungen aber nicht danach gefragt. Ohne diese Unterlagen könne der Landkreis aus Sicht des Landesrechnungshofes aber gar nicht vernünftig verhandeln. Des Weiteren habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass die Dokumentation der Verhandlungen zum einen ganz unterschiedlich, aber in vielen Teilen auch unvollständig erfolgt sei. Zudem habe es keinen Fall gegeben, in dem die Verhandlungen in nur einem Dokument erfasst worden seien. Ferner sei aus Sicht des Landesrechnungshofes ausdrücklich festzustellen, dass die getroffenen Vereinbarungen so lange fortgelten würden, bis eine neue Vereinbarung geschlossen werde. Eine neue Vereinbarung könne daher aber auch nicht zurückwirken. Dennoch sei dies in der Praxis teilweise so gehandhabt worden. Darüber hinaus habe der Landesrechnungshof im Rahmen der Prüfung bei einzelnen Kostenpositionen keine Hinweise darauf gefunden, dass diese geprüft und verhandelt worden seien. Dies betreffe unterschiedliche Bereiche, wie Personal-, Sach- oder Investitionskosten.

Die Fraktion der SPD hat sich für die Ausführungen des Landesrechnungshofes zum positiven Wert der neuen Prüfungsrechte, die in der letzten Legislaturperiode dem Landesrechnungshof eingeräumt worden seien, ausdrücklich bedankt. Diese neuen Rechte hätten sich augenscheinlich bereits gelohnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich danach erkundigt, wie breit die unterschiedlichen Entgelte gestreut seien. Ferner wurde auf die Aussagen, dass bei Verhandlungen teilweise keine Angaben zum Personal vorhanden gewesen seien, verwiesen und gefragt, ob ein Zusammenhang zwischen den fehlenden Angaben und den vereinbarten, möglicherweise auch zu hohen, Entgelten bestehe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass ein solcher Zusammenhang nicht erkennbar gewesen sei. Allerdings könne der Landesrechnungshof teilweise nicht nachvollziehen, woher die Kosten kämen. Am Ende müssten das Land und die Kommunen sich eine Meinung dazu bilden, was gewollt werde, ob beispielsweise eine Kita unbedingt eine Sauna haben müsse. Es gebe hier durchaus entsprechende Luxusangebote, die aber Einzelfälle seien. Für solche Dinge stelle sich dann jedoch aus Sicht des Landesrechnungshofes die Frage, ob diese wirklich auch mit in die Gesamtkosten einfließen sollten oder eben nicht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat hierzu hinterfragt, ob aus den Prüfungen und den vorliegenden Informationen ersichtlich sei, ob das Land darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, was letztlich alles finanziert werde, und ob das Land gegebenenfalls Einfluss hätte nehmen können. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehe insoweit davon aus, dass das Land nicht daran interessiert sei, mögliche Luxusangebote zu finanzieren.

Hierzu hat der Landesrechnungshof angemerkt, dass er dazu keine Aussage treffen könne. Allerdings könne man aus der Prüfung heraus nicht feststellen, dass das Land darüber in Kenntnis gesetzt worden sei.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (BM) hat diese Einschätzung des Landesrechnungshofes bestätigt. Die Ausgaben in der einzelnen Kita mit entsprechenden Besonderheiten würden in der Regel zudem damit zusammenhängen, dass jede Kita ein eigenes pädagogisches Konzept habe. In einer sehr gesundheitsorientiert ausgerichteten Kita sei durchaus vorstellbar, dass es beispielsweise das Angebot einer Sauna gebe. Allerdings müsse man insoweit berücksichtigen, dass das BM über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weder die Fach- noch die Rechtsaufsicht habe, sondern man erhalte als Ministerium nur die Abrechnungen und zahle den Anteil des Landes aus. Das BM sei dem Landesrechnungshof insofern für die Prüfung sehr dankbar. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe seien vor dem Hintergrund dieser Prüfung im Januar auf die Prüfungsergebnisse hingewiesen und aufgefordert worden, sich bei den Vertragsverhandlungen so aufzustellen, dass die Dinge dokumentiert würden und man sich Nachweise vorlegen lasse, um vernünftige Verhandlungsergebnisse erreichen zu können.

Seitens der Fraktion der SPD wurde erläutert, dass das Problem mit den Vertragsverhandlungen immer auch darin bestanden habe, dass es bei diesen Vertragsverhandlungen keine Chancengleichheit gegeben habe. Die Träger würden zu den Verhandlungen mit Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten erscheinen, während auf der anderen Seite ein Mitarbeiter der Jugendhilfe stehe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass zudem festzustellen sei, dass es immer die freien Träger seien, die zu Verhandlungen aufrufen würden, und nie die Landkreise und kreisfreien Städte. Es gehe aber nicht immer nur um Mehrkosten, sondern es seien auch Nachverhandlungen möglich, zu denen die Landkreise und kreisfreien Städte aufrufen könnten, wenn es beispielsweise neue Erkenntnisse über nicht besetzte Stellen gebe, was mitunter über den gesamten Verhandlungszeitraum bestehen bleibe.

Das FM hat ausdrücklich begrüßt, dass der Landesrechnungshof die neuen Prüfungsrechte genutzt habe. Der Punkt der großen Spreizung der Entgelte sei zudem auch aus Sicht des FM spannend und bereits im Zusammenhang mit der Einführung der Beitragsfreiheit aufgefallen. Die Wahrnehmung sei damals gewesen, dass es dabei nicht allein um das Angebot, sondern teilweise auch um die Größe der Einrichtungen gehe und die Verhandlungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Einrichtungen teils schwierig seien. Bei kleinen Einrichtungen stehe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe natürlich vor der Herausforderung, ob man in diesem Gebiet noch ein Angebot habe. Dies schienen die Träger der Einrichtungen bei den Verhandlungen auch entsprechend mit in die Waagschale zu werfen.

Zu V. Prüfung kommunaler Beteiligungen

Textzahlen 369 bis 450

Zum Berichtsteil „Verzögerungen bei der Jahresabschlussprüfung“ (Textzahlen 369 bis 377) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass es bei den Rückständen bezüglich der Jahresabschlussprüfung zwar eine leichte Erhöhung gegeben habe, die jedoch insgesamt aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht besorgniserregend sei. Die Pandemie habe insoweit zu einem entsprechenden Effekt geführt.

Das IM hat ausgeführt, dass man sich als Rechtsaufsicht über die kommunalen Unternehmen regelmäßig mit dem Landesrechnungshof zu diesem Thema austausche. Man sei an dem Thema dran und habe im Nachgang zu den Berichtsbeiträgen die Kommunen erneut entsprechend unterrichtet. Die Thematik werde auch ständig bei Gesprächen mit den unteren Aufsichtsbehörden erörtert. Das IM hoffe in der Folgezeit auf entsprechende Verbesserungen.

Seitens der Fraktion der FDP wurde angemerkt, dass es sich in der Regel um Unternehmen handle, die auch Steuererklärungen abgeben müssten, wobei diese Fristen teilweise aufgrund der Säumigkeit schon überschritten worden seien. Dies vorangestellt wurde gefragt, ob es dabei ein Zusammenwirken von Rechtsaufsicht und Steuerbehörden gebe. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die verzögerten Abschlüsse auch Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt hätten. Insoweit wurde hinterfragt, ob die Kommunalvertreter dann beispielsweise Zwischenabschlüsse bekommen würden, damit sie weiterarbeiten könnten, oder ob dann das Endergebnis erst abgewartet werde.

Hierzu hat das IM erklärt, dass keine Zusammenarbeit des Ministeriums mit den Finanzbehörden in diesem Kontext bestehe. In Bezug auf die zweite Frage wurde zudem erläutert, dass es sich bei den kommunalen Unternehmen um Eigenbetriebe oder GmbHs handle, sodass die kommunalen Vertreter jeweils durch ihre eigenen Vertreter in den entsprechenden Gremien unterrichtet würden. Die Wirtschaftsbetriebe und die Planung der Wirtschaftspläne würden insofern fortlaufen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat festgestellt, dass die Kommunalaufsicht gegenüber den Kommunalhaushalten ein relativ starkes Instrument in Form der vorläufigen Haushaltsführung oder nicht bestätigter Investitionspläne habe. Insofern sei davon auszugehen, dass es selten kommunale Haushalte gebe, die mehrere Jahre im Rückstand seien. In diesem Zusammenhang wurde jedoch gefragt, ob der Rechtsaufsicht Fälle von Rückständen in den Kommunalverbänden, wie dem Kommunalen Sozialverband, bekannt seien.

Hierzu hat das IM erklärt, dass der Aufsicht des Ministeriums insbesondere die Zweckverbände unterliegen würden. Es gebe auch immer mal schwierige Einzelfälle, was letztlich aber auch bei Unternehmen in der freien Wirtschaft vorkomme. Man habe aber keine konkrete Problemlage in vielen Unternehmen, sondern es seien immer nur Einzelfälle.

Zum Berichtsteil „Verspätete Erstellung Jahresabschlüsse und Lageberichte Eigenbetrieb A“ (Textzahlen 378 bis 387) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass es sich hier um den Eigenbetrieb einer Gemeinde handele, der seit vielen Jahren seine Jahresabschlüsse verspätet aufgestellt habe. Gegenstand des Berichtsteils sei der Jahresabschluss 2019, der dem Landesrechnungshof bis heute nicht vorliege. Nach einem zugesagten Zeitplan solle der Landesrechnungshof diesen Abschluss nunmehr im März 2024 bekommen. Darüber hinaus gebe es aber noch keinen Zeitplan für die Jahresabschlüsse 2020 und die Folgejahre, die in weiten Teilen ebenfalls schon überfällig seien. Der Landesrechnungshof hat zugesagt, hierzu auch in kommenden Berichten weiter zu informieren.

Zum Berichtsteil „Kommunale Wohnungswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern – Ein Überblick zur Lage der Wohnungsunternehmen 2021“ (Textzahlen 388 bis 450) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass aktuell 82 Unternehmen dem Landesrechnungshof zur Prüfung zugeordnet seien, von denen 77 Wohnungswirtschaftsunternehmen seien, die eigene Immobilien bewirtschaften würden. Die Situation sei insgesamt stabil und gegenüber dem Bericht 2016 leicht verbessert. Der Landesrechnungshof habe verschiedene Kennzahlen, wie die Leerstandsquote, betrachtet und festgestellt, dass es momentan mehr Unternehmen gebe, die die kritische Grenze nicht einhalten würden. Die Mieterlöse hätten zwar gesteigert werden können, jedoch nicht in dem Umfang der Inflation. Somit sei im Vergleich zu 2016 insgesamt eine Erlösschmälerung zu verzeichnen. Bezüglich der Kapitaldienstquote habe die Zinsentwicklung den Gesellschaften in den vergangenen Jahren aus Sicht des Landesrechnungshofes durchaus geholfen. Inzwischen gebe es aber bekanntlich eine andere Zinsentwicklung, sodass man weiter beobachten müsse, wohin sich dies weiterentwickle und wie sich dies dann auf die Unternehmen auswirke.

Zu VI. Umsetzung von Landtagsentschlüssen Textzahlen 451 bis 455

Zu diesem Berichtsteil hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass letztlich die Kommunen die Rundfunkbeiträge vollstrecken müssten. Der Landesrechnungshof habe sich daher mit der Höhe der Kostenerstattung befasst und mit der Frage, ob diese ausreichend sei, wovon der Landesrechnungshof im Ergebnis nicht ausgehe. Ein weiteres Thema sei die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Die Bürger, die befreit werden könnten, müssten aus Sicht des Landesrechnungshofes viel früher einen Antrag stellen. Sofern sie dies nicht täten, laufe dies bis in die Vollstreckung, die dann den Kommunen obliege, die in entsprechenden Fällen aber nicht vollstrecken könnten, weil die Person längst einen Antrag auf Befreiung hätte stellen können. Der Landesrechnungshof halte es daher für erforderlich, dieses Problem aufzulösen, um zu vermeiden, dass sich die Kommunen mit solchen Fällen befassen müssten. Die insoweit zuständige Staatskanzlei habe zugesagt, sich darum zu kümmern. Dieses Vorhaben sei aber noch nicht abgeschlossen.

Die Fraktion der SPD hat in diesem Zusammenhang hinterfragt, wie hoch der Erstattungsbetrag für die Behörde aktuell sei. Dieser habe ursprünglich einmal bei 16 DM gelegen und sei später auf rund 12 Euro erhöht worden. Insoweit sei fraglich, ob dies kostendeckend sei.

Seitens der Fraktion der AfD wurde hierzu angemerkt, dass es aktuell die Idee gebe, die Vollstreckung von den Kommunen wegzunehmen, wie es in Nordrhein-Westfalen praktiziert werde, wo der WDR diese Aufgabe jetzt selbst wahrnehmen müsse. Aus Sicht der Fraktion der AfD sei dies auch für Mecklenburg-Vorpommern ein möglicher Weg, indem der NDR dann dafür zuständig wäre.

Die Fraktion der FDP hat sich danach erkundigt, was die Staatskanzlei bisher unternommen habe, um das seitens des Landesrechnungshofes aufgezeigte Problem zu lösen.

Hierzu hat das IM erläutert, dass es selbst auch neben der Staatskanzlei mit dem Vorgang befasst sei, weil die Anhebung der Vollstreckungskosten im Verwaltungsverfahrensgesetz, welches noch in 2024 dem Landtag zur Änderung vorgelegt werden solle, geregelt sei. Die Staatskanzlei habe hierzu umfangreiche Abfragen und Erhebungen durchgeführt, um zu klären, auf welche Höhe die Anpassung erfolgen müsse. Dies werde dem entsprechenden Gesetzesentwurf nunmehr zugrunde gelegt.

Zu VII. Umsetzung von Empfehlungen des Landesrechnungshofes

Textzahlen 456 bis 491

Zu diesem Berichtsteil hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass man bei der damaligen Prüfung empfohlen habe, dass die Landeshauptstadt Ziele und Strategien entwickeln sollte, wie sie weiter mit Vermögen und Grundstücken umgehen wolle. Die Landeshauptstadt habe dies damals auch zugesagt, sei aber zum Prüfungszeitpunkt noch nicht so weit gewesen. Zudem sollte auch ein zentrales Vertragsregister geführt werden. Die Landeshauptstadt habe inzwischen gegenüber dem Landesrechnungshof geäußert, dass es zwar verschiedene dezentrale, aber kein zentrales Vertragsregister gebe.

2. Zu den Anträgen

Die Fraktionen der CDU und FDP haben im Ergebnis der Beratungen im Finanzausschuss beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die nachfolgende EntschlieÙung anzunehmen und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

„1. Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die detaillierten Analysen und konstruktiven Empfehlungen im Kommunalfinanzbericht 2023.

2. In Bezug auf die Textzahlen 20 bis 38 wird die Landesregierung aufgefordert, gemeinsam mit den Kommunen ein Konzept zu entwickeln, wie der wirtschaftlichen Schwäche der Kommunen durch eine Stärkung ihrer Wirtschaftskraft entgegengewirkt werden kann. Damit ist der im Bundesvergleich niedrige Anteil der eigenfinanzierten Investitionen zu erhöhen und langfristig die Abhängigkeit der Kommunen von Landesmitteln zu verringern.

Für eine Schließung der Infrastrukturlücke und einen erfolgreichen wirtschaftlichen Aufholprozess sind die kommunalen Investitionen je Einwohner weiter in Richtung der Werte Baden-Württembergs und Bayerns zu steigern, wofür eine Unterstützung aus dem Landeshaushalt erforderlich ist.

Daher wird die Landesregierung aufgefordert, im ersten Schritt das Instrument der Infrastrukturpauschale nach § 23 FAG M-V zu stärken und die dafür bereitgestellten Landesmittel zu erhöhen, um angesichts der erheblichen Preissteigerungen im Baubereich für ein konstantes Investitionsniveau erforderliche, deutlich höhere Bauinvestitionen der Kommunen zu unterstützen.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird aufgefordert, im zweiten Schritt zu prüfen, ob weitere Instrumente des FAG M-V für eine bedarfsgerechte Steigerung der kommunalen Investitionstätigkeit genutzt werden können, beispielsweise ein fester Anteil der Schlüsselzuweisungen für Investitionen. Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. September 2024 Bericht zu erstatten.

3. In Bezug auf die Textzahl 48 wird die Landesregierung aufgefordert, für den Bereich der Fachförderungen aus dem Landeshaushalt Vereinfachungen im Zuweisungssystem zu prüfen und dabei sowohl die Systematik der Förderungen einfacher und transparenter zu gestalten als auch die Förderverfahren auf vollständig digitale Prozesse umzustellen, um auf Ebene der Kommunen wie des Landes den Bearbeitungsaufwand und die Bearbeitungsdauer deutlich zu senken. Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. November 2024 Bericht zu erstatten.

4. In Bezug auf die Textzahlen 49 bis 59 stellt der Landtag fest, dass die Bemühungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung bezüglich der schnellstmöglichen Nachholung rückständiger kommunaler Jahresabschlüsse Wirkung zeigen. Der Rückstand vieler Kommunen bei der Feststellung der Jahresabschlüsse hat sich signifikant reduziert. Gleichzeitig ist festzustellen, dass weiterhin bei einem Teil der Kommunen ein erheblicher Rückstand besteht und insbesondere im kreisangehörigen Raum ein überwiegend rechtswidriger Zustand herrscht.

Daher wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, die rechtswidrigen Rückstände bei der Feststellung der Jahresabschlüsse in seinem Zuständigkeitsbereich als Rechtsaufsichtsbehörde noch konsequenter anzumahnen, auf die schnellstmögliche Nachholung rückständiger Jahresabschlüsse zu dringen und gegebenenfalls rechtsaufsichtliche Mittel anzuwenden. Der Finanzausschuss ist weiterhin halbjährlich über die mit Stand vom 30. Juni bzw. 31. Dezember festgestellten kommunalen Jahresabschlüsse zu informieren.

5. In Bezug auf die Textzahlen 66 bis 72 stellt der Landtag fest, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung, zur Verbesserung der Verwaltungssteuerung sowie als Grundlage für rechtssichere Gebühren- und Entgeltkalkulationen ein Kernelement der kommunalen Doppik ist.
Daher wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, auf eine möglichst flächendeckende Einführung der KLR bei den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten hinzuwirken und die Kommunen dabei zu unterstützen. Aufweichungen sollten vermieden werden, da sonst die Vergleichbarkeit der durch die KLR verfügbaren Daten nicht mehr gewährleistet ist, was die Steuerungsmöglichkeiten deutlich einschränkt.
6. In Bezug auf die Textzahlen 73 bis 84 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, den Anregungen des Landesrechnungshofes zu folgen und in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden rechtsaufsichtliche Handlungsempfehlungen zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen, rechtssicheren und gleichzeitig wirtschaftlichen Vorgehensweise zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage aufzustellen. Auf Grundlage einer umfassenden Analyse der bisherigen Verfahrensweisen sollte in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden auf ein landeseinheitlich rechtssicheres, effizientes und wirksames Verfahren zur Erhebung der Kreisumlage hingewirkt werden. Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. September 2024 Bericht zu erstatten.
7. In Bezug auf die Textzahlen 101 bis 124 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, die Kommunen zu einer Prüfung hinsichtlich der Ertragspotenziale ihrer örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern anzuregen und ihnen Hilfestellungen für die Prüfung an die Hand zu geben. Bei der Analyse sollten insbesondere die Notwendigkeit der Einnahmen, die Höhe der jeweiligen Steuern im interkommunalen Vergleich und die Effizienz der Einnahmeerzielung im Vordergrund stehen. Dabei sind die Kommunen bei der Verringerung des Verwaltungsaufwands, insbesondere durch Prozessoptimierungen, zu unterstützen. Durch das Land vorgegebene Abgaben, wie beispielsweise eine Tourismusabgabe, sind frühzeitig mit dem Steuerfindungsrecht der Kommunen in Einklang zu bringen. Mehrfachbelastungen sind von vornherein zu vermeiden.
Die Landesregierung wird zudem aufgefordert, durch landespolitische Maßnahmen verursachte Steuerausfälle, wie bei der Vergnügungsteuer oder der Spielgerätesteuern, zu kompensieren. Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. November 2024 Bericht zu erstatten.
8. In Bezug auf die Textzahlen 125 bis 192 wird die Landesregierung aufgefordert, aktiv die Überarbeitung der Empfehlungen des Landesjugendamtes durch den Kommunalen Sozialverband sowie die Aktualisierung des Landesrahmenvertrages durch die Vertragspartner im Sinne des § 78f SGB VIII anzuregen und unterstützend zu begleiten. Der gesetzlichen Pflicht der obersten Landesjugendbehörde, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern, ist nachzukommen, eine weitere Untätigkeit der Landesregierung nach bereits drei vorhergehenden Hinweisen des Landesrechnungshofes ist nicht hinzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird die Landesregierung zudem aufgefordert, gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass bei Vertrags- und Entgeltverhandlungen für Leistungen nach § 34 SGB VIII der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ausnahmslos beachtet wird und die Vertrags- und Entgeltverhandlungen professionell geführt werden. Unter anderem sind den freien Trägern als Leistungserbringer verbindliche und unveränderliche Kalkulationsblätter vorzugeben. Zu achten ist zudem auf den korrekten Ausweis der Kosten bei der zutreffenden Kostenart, auf den Nachweis der Ist-Kosten aus dem zurückliegenden Wirtschaftsjahr, auf die Überprüfung der Angemessenheit der Personalkosten und ihren lückenlosen Nachweis in Form von Lohnjournalen, auf den Abzug von Personalkosten bei längerfristig unbesetzten Stellen sowie auf den Nachweis und auf die Angemessenheit sämtlicher wesentlicher Kosten. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sind außerdem Kostenvergleiche zwischen verschiedenen Anbietern oder interne Kostenvergleiche zwischen den Einrichtungen vorzunehmen, um die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen zu erreichen. Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. September 2024 Bericht zu erstatten.

9. In Bezug auf die Textzahlen 222 bis 252 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, die vorhandenen Regelungen und rechtsaufsichtlichen Hinweise bezüglich der kommunalen Dienstanweisungen zu Geldanlagen um die Erkenntnisse des Landesrechnungshofes sowie eine Bewertung der vorgefundenen Geldanlagen zu ergänzen bzw. zu konkretisieren, um den Kommunen eine Anleitung bei entsprechenden Angeboten zu bieten. Dabei sind die Punkte, die nach Einschätzung des Landesrechnungshofes als Mindestinhalte der Dienstanweisungen zu Geldanlagen zwingend zu regeln sind, zu berücksichtigen. Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. Juni 2024 Bericht zu erstatten.
10. In Bezug auf die Textzahlen 253 bis 273 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, die Kommunen über die Erkenntnisse des Landesrechnungshofes in Bezug auf Fehlerquellen bei der Umsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, unter anderem festgestellte Probleme in der Datenverarbeitung, beispielsweise durch Medienbrüche, oder undifferenzierte Niederschlagungen, zu informieren sowie sie zu einer Überprüfung der bei ihnen praktizierten Verfahren aufzufordern und sie dabei zu unterstützen, das Forderungsmanagement zu verbessern. Ziel sollte es sein, die Erfahrungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei der Abstellung der Fehler für andere Kommunen nutzbar zu machen.
11. In Bezug auf die Textzahlen 274 bis 312 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, gegenüber den Kommunen mit größerem Nachdruck auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften und die transparente und nachvollziehbare Dokumentation von Vergabevorgängen hinzuwirken. Dabei ist eine Professionalisierung und zu diesem Zwecke möglichst weitgehende Zentralisierung des Vergabewesens anzustreben, um rechtskonformes und effizientes Verwaltungshandeln zu befördern. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird zudem aufgefordert, die Rechtsaufsichtsbehörden zu einer zügigen Prüfung der Umsetzung der im Sinne der Empfehlungen des Landesrechnungshofes zum Ausräumverfahren konkretisierten Erläuterungen zum KPG M-V anzuhalten und gegebenenfalls rechtsaufsichtliche Mittel einzufordern.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird außerdem aufgefordert, Wertgrenzen und Ausnahmetatbestände im Vergabeerlass Mecklenburg-Vorpommern mit Blick auf die Teilnahme eines unbeschränkten Bewerberkreises an den Vergaben mit dem Ziel zu prüfen, bei angemessenem Verwaltungsaufwand den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und weitere Ziele des Vergaberechts zu realisieren.

Der Landesrechnungshof wird gebeten, auch zukünftig die Praxis der öffentlichen Vergabe bei seinen Prüfungen im Fokus zu behalten.

12. In Bezug auf die Textzahlen 313 bis 368 wird die Landesregierung aufgefordert, sich innerhalb des laufenden Schlichtungsverfahrens weiterhin aktiv dafür einzusetzen, dass der Landesrahmenvertrag in der Kindertagesförderung zeitnah abgeschlossen werden kann, sowie nötige Änderungen infolge gesetzlicher Änderungen des KiföG M-V zu unterstützen.

Die Landesregierung wird außerdem aufgefordert, gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne eines sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln darauf hinzuwirken, dass bei Vertrags- und Entgeltverhandlungen für Leistungen nach Verträge nach § 24 KiföG M-V der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ausnahmslos beachtet wird und die Verhandlungen über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen professionell geführt werden. Unter anderem sind den freien Trägern als Leistungserbringer verbindliche und unveränderliche Kalkulationsblätter vorzugeben. Zu achten ist zudem auf den korrekten Ausweis der Kosten bei der zutreffenden Kostenart, auf die Überprüfung der Angemessenheit der Personalkosten sowie auf den Nachweis und auf die Angemessenheit sämtlicher Kosten anhand nachvollziehbarer Unterlagen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sind außerdem Kostenvergleiche zwischen verschiedenen Anbietern oder interne Kostenvergleiche zwischen den Einrichtungen vorzunehmen, um die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen zu erreichen. Dem Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. September 2024 Bericht zu erstatten.

13. In Bezug auf die Textzahlen 388 bis 450 wird die Landesregierung aufgefordert, gemeinsam mit den Kommunen die finanzielle Situation der kommunalen Wohnungsunternehmen, insbesondere im Hinblick auf ein Auseinanderfallen von Instandhaltungsaufwänden und Mieterlösen, kontinuierlich zu beobachten und gegebenenfalls korrigierende Maßnahmen zu unterstützen.
14. In Bezug auf die Textzahlen 451 bis 455 wird die Landesregierung aufgefordert, auf eine Optimierung des Vollstreckungsverfahrens der Rundfunkbeiträge in Richtung eines einheitlichen, digitalen Systems sowie auf auskömmliche Pauschalen für die Vollstreckung der Bescheide hinzuwirken.“

Der Finanzausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben in Auswertung der Beratungen im Finanzausschuss beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die nachfolgende EntschlieÙung anzunehmen und die Unterrichtung auf Drucksache 8/2842 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. In Bezug auf die Textzahl 48 nimmt der Landtag zur Kenntnis, dass die kommunale Ebene von den im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Landeszuweisungen profitiert und auch im Jahr 2022 einen Überschuss erzielen konnte.
Der Landtag teilt die Auffassung des Landesrechnungshofes, dass das Zuweisungssystem des Landes sehr komplex ist. Im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs ergibt sich dies jedoch aus verfassungsrechtlichen und finanzwissenschaftlichen Anforderungen, deren Einhaltung bereits durch regelmäßige Überprüfungen abgesichert wird.
Für den Bereich der Fachförderungen aus dem Landeshaushalt wird die Landesregierung beauftragt, Vereinfachungen im Zuweisungssystem zu prüfen.
2. In Bezug auf die Textzahlen 128 bis 131 wird die Landesregierung gebeten, die Aktualisierung des Landesrahmenvertrages durch die Vertragspartner im Sinne des § 78f SGB VIII sowie die Überarbeitung der Empfehlungen des Landesjugendamtes durch den Kommunalen Sozialverband unterstützend zu begleiten und, mit diesen abgestimmt, erforderliche Hilfestellungen anzubieten.
3. In Bezug auf die Textzahlen 313 bis 368 wird die Landesregierung gebeten, sich innerhalb des laufenden Schlichtungsverfahrens weiterhin dafür einzusetzen, dass der Landesrahmenvertrag in der Kindertagesförderung zeitnah abgeschlossen werden kann.“

Der Finanzausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zu empfehlen und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die im Kommunalfinanzbericht 2023 dargelegten Prüfungen und Vorschläge.
2. In Bezug auf die Textzahlen 77 bis 80 wird die Landesregierung aufgefordert, Handlungsempfehlungen für ein rechtssicheres, effizientes und effektives Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlage zu erarbeiten. Dabei sollen insbesondere Empfehlungen gegeben werden, wie die Landkreise die Finanzbedarfe der Gemeinden zu ermitteln und diese mit ihren eigenen finanziellen Interessen auszugleichen haben.
3. In Bezug auf die Textzahlen 128 bis 131 wird die Landesregierung aufgefordert, die zügige Überarbeitung der Empfehlungen des Landesjugendamtes durch den Kommunalen Sozialverband sowie die Aktualisierung des Landesrahmenvertrages durch die Vertragspartner anzuregen und unterstützend zu begleiten. Über den Fortschritt ist der Finanzausschuss bis zum 31. Dezember 2024 zu unterrichten.
4. In Bezug auf die Textzahlen 222 und 223 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, den Kommunen eine umfangreiche Bewertung der aus den Kommunen bekannten Anlageformen zur Verfügung zu stellen.
5. Der Landtag stellt fest, dass der Einsatz von Online-Zahlverfahren in Kommunen eine große Erleichterung für die Bürgerinnen und Bürger darstellen kann. Die Vorreiterrolle einzelner Kommunen bei dem Einsatz solcher Verfahren ist grundsätzlich zu begrüßen.

6. In Bezug auf die Textzahlen 246 bis 249 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, die aufgeworfenen Fragen durch Vorgaben für die Kommunen zu regeln, um den rechtssicheren Einsatz von Online-Zahlverfahren in Kommunen zu erleichtern.
7. Der Landtag begrüßt die vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung getätigten Anpassungen der Erläuterungen zum KPG M-V.“

Der Finanzausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich abgelehnt.

3. Beschlussfassung zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 13. März 2024

Tilo Gundlack
Berichterstatter